

1. Regulatorischer Hintergrund

Am 17. Juni 2019 ist die Verordnung (EU) 2019/834 (vom 20. Mai 2019) in Kraft getreten. Diese Verordnung ist auch als EMIR II oder EMIR-Refit bekannt und ändert die EMIR-Verordnung (EU) 648/2012 (vom 04. Juli 2012)

Insbesondere zu beachten sind die modifizierten Vorgaben zur Berechnung der Clearingschwelle für sog. nicht finanzielle Gegenparteien / NFC (Non Financial Counterparty).¹

2. Berechnung der Position in OTC-Derivatekontrakten

Art. 10, Abs. 1 und 2 der EMIR werden durch eine neue Fassung ersetzt (Art. 1, Abs. 8 der Verordnung (EU) 2019/834):

„(1) Alle zwölf Monate darf eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die Positionen in OTC-Derivatekontrakten eingeht, ihre aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die vorausgegangenen zwölf Monate gemäß Absatz 3 berechnen.

Berechnet eine nichtfinanzielle Gegenpartei ihre Positionen nicht oder liegt das Ergebnis dieser Berechnung für eine oder mehrere Kategorien von OTC-Derivaten über den gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegten Clearingschwellen, so

a) unterrichtet diese nichtfinanzielle Gegenpartei sofort die ESMA und die jeweils zuständige Behörde darüber und gibt gegebenenfalls den Berechnungszeitraum an;

b) trifft die nichtfinanzielle Gegenpartei binnen vier Monaten nach der unter Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Unterrichtung Clearingvereinbarungen;

c) wird die nichtfinanzielle Gegenpartei nach Artikel 4 clearingpflichtig für die OTC-Derivatekontrakte, die mehr als vier Monate nach der unter Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Unterrichtung geschlossen oder verlängert werden, und zwar entweder für OTC-Derivatekontrakte, die denjenigen Kategorien von Vermögenswerten angehören, für die das Ergebnis der Berechnung über den Clearingschwellen liegt, oder — falls die nichtfinanzielle Gegenpartei ihre Position nicht berechnet hat — für jedwede clearingpflichtige Kategorie von OTC-Derivaten.

(2) Eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die am 17. Juni 2019 nach Artikel 4 clearingpflichtig ist oder die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels clearingpflichtig wird, bleibt clearingpflichtig und führt das Clearing weiterhin durch, bis diese nichtfinanzielle Gegenpartei gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachweist, dass ihre aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die vorausgegangenen zwölf Monate die gemäß Absatz 4 Buchstabe b des vorliegenden Artikels festgelegte Clearingschwelle nicht überschreitet.

Die nichtfinanzielle Gegenpartei muss gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachweisen können, dass die Berechnung der aggregierten durchschnittlichen Monatsendposition für die vorausgegangenen zwölf Monate keine systematische Unterschätzung der Position zur Folge hat.“

¹ Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung darstellen und kann diese auch nicht ersetzen. Die hier bereitgestellten Informationen stellen weder eine Aufforderung noch ein Angebot zum Abschluss von Derivategeschäften dar. Vertragsparteien, die als nicht-finanzielle Gegenpartei unter- oder oberhalb der Clearingschwelle gemäß EMIR eingestuft werden könnten, sollten sich eingehend mit den sie betreffenden Anforderungen vertraut machen und ggfls. eine eigene fachliche Beratung in Anspruch nehmen. Gewähr für Inhalte auf den nachfolgend genannten Internet-Seiten wird nicht übernommen.

3. Folgen der Regelungsänderungen für NFC

a) Clearingschwellen

Die **Clearingschwellen** sind in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 149/2013 festgelegt und bleiben durch die regulatorische Neuerung unverändert. Sie betragen für OTC-Kreditderivatekontrakte 1 Mrd. EUR, für OTC-Aktienderivatekontrakte 1 Mrd. EUR, für OTC-Zinsderivatekontrakte 3 Mrd. EUR, für OTC-Devisenderivatekontrakte 3 Mrd. EUR und für OTC-Warenderivatekontrakte sowie sonstige OTC-Derivatekontrakte 3 Mrd. EUR (jeweils Bruttonennwert).

b) Schwellenwertberechnung und Anzeigepflicht

NFCs haben entweder die Möglichkeit, ihre aggregierte durchschnittliche Monatsendposition in OTC-Derivatekontrakten für die vorausgegangenen zwölf Monate zu berechnen („**Schwellenwertberechnung**“), oder auf die Berechnung zu verzichten.

Führt eine nichtfinanzielle Gegenpartei eine Schwellenwertberechnung durch, so kann sie bei der Berechnung all diejenigen OTC-Derivatekontrakte unberücksichtigt lassen, die von ihr oder anderen nichtfinanziellen Einrichtungen innerhalb der Gruppe geschlossen wurden und objektiv messbar zur Reduzierung der Risiken beitragen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement dieser Gegenpartei oder Gruppe verbunden sind („Risk-Mitigating Hedging“).

Liegt das Ergebnis der Schwellenwertberechnung für eine oder mehrere Kategorien von OTC-Derivaten über den unter lit. a) genannten Clearingschwellen, hat das NFC die ESMA sowie die zuständige nationale Aufsichtsbehörde (in Deutschland ist dies die BaFin) hierüber unverzüglich zu unterrichten. **Die Schwellenwertberechnung und Unterrichtung haben initial bis zum 17.06.2019 zu erfolgen**, entsprechende Formulare für die Mitteilung an die Aufsichtsbehörden finden sich auf den Internetseiten von BaFin bzw. ESMA.

Ergibt die vom NFC durchgeführte Berechnung, dass keine Schwellenwertüberschreitung vorliegt, ist hingegen keine Mitteilung an die zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich.

Seit Inkrafttreten der VO(EU) 2019/834 führt ein Überschreiten der Clearingschwelle in einer der unter lit.a) genannten OTC-Derivatekategorien für ein die Schwellenwertberechnung durchführendes NFC nicht mehr zur Clearingpflicht in allen OTC-Derivatekategorien, sondern nur in denjenigen, für welche eine Schwellenwertüberschreitung vorliegt.

Entscheidet sich ein NFC gegen die Durchführung der Schwellenwertberechnung, so hat es diese Entscheidung den zuständigen Aufsichtsbehörden ebenfalls **bis zum 17.06.2019** auf Basis der auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden bereitgestellten Formulare **mitzuteilen**. Führt ein NFC keine Schwellenwertberechnung durch, wird es für jedwede clearingpflichtige Kategorie von OTC-Derivaten clearingpflichtig. Die Clearingpflicht greift für sämtliche Derivatekontrakte, die mehr als vier Monate nach der Mitteilung an die Aufsichtsbehörden abgeschlossen oder noviert werden.

Unabhängig von der Berechnung bleibt die aufsichtsrechtliche Verpflichtung des NFC, eine **Änderung** des Clearingstatus (clearingpflichtig / nicht clearingpflichtig) der ESMA sowie der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Zudem bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen der NORD/LB und ihren Derivatekontrahenten, sich gegenseitig über eine Änderung ihres Clearingstatus zu informieren. Entsprechende kundenseitige Mitteilungen an die NORD/LB sind an folgenden Adresse zu richten: **otc_legal@nordlb.de**

4. Weitergehende Informationen

Der Text der Verordnung (EU) 2019/834 steht auf der entsprechenden Internetseite der EU zum Download zur Verfügung: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/834/oj>

Weitere Informationen zu den regulatorischen Änderungen finden sich zudem in den ESMA Q&As zur EMIR-Implementierung: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-updates-emir-qa-0>

Ihre Ansprechpartner in der NORD/LB

Market Sales

Institutional Sales	+49 511 9818-9440
Sales Sparkassen & Regionalbanken	+49 511 9818-9400
Sales MM/FX	+49 511 9818-9460

Corporate Sales

Sales Schiffe/Flugzeuge	+49 511 9818-8140
Sales Immobilien/Structured Finance	+49 511 9818-8150
Sales Firmenkunden 1	+49 511 9818-4006
Sales Firmenkunden 2	+49 511 9818-4003